



Mitwirkungsvereinbarung Brücke Flensburg

Vorwort

2005 haben interessierte Nutzer*innen, Mitarbeiter*innen der *Brücke Flensburg* und die Geschäftsführung erstmalig eine Mitwirkungsvereinbarung erarbeitet. Ganz im Sinne der Mitwirkung wurde die Mitwirkungsvereinbarung erstmals 2012 und dann 2019/2020 weiterentwickelt.

Die folgende Ausführung ist das Ergebnis lebhafter und spannender Diskussionen zwischen allen Beteiligten. Maßgeblich bei der Weiterentwicklung war die Arbeit in und mit der Mitwirkungsgruppe (MWG).

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine Beteiligung der Nutzer*innen festzulegen und die Angebote der *Brücke Flensburg* dadurch zu verbessern. Dies ist nur möglich, wenn die Nutzer*innen der Angebote an Planungen und Entscheidungen der Brücke Flensburg beteiligt sind.

1. Es gibt Mitwirkung bei der *Brücke Flensburg*...

...weil sich die Leistungsangebote der *Brücke Flensburg* an die Nutzer*innen richten und ohne ihre Mitwirkung nicht erbracht werden können,

...weil die Nutzer*innen bei ihren selbstbestimmten, eigenständigen Lebenswegen Unterstützung finden sollen,

...weil zu dem Vertrauen in die eigene Person auch das Vertrauen in die andere Person gehört, die Wertschätzung und die Rücksichtnahme auf andere,

...weil die Erfahrungen und das Wissen der Nutzer*innen zu einer gelingenden Weiterentwicklung der Brücke-Bereiche einen wertvollen Beitrag leisten.

2. Wir unterscheiden drei verschiedene Formen von Mitwirkung

- Information
- Meinungsbild einholen
- Mitbestimmung

2.1 Information

Die Nutzer*innen werden über folgende Entscheidungen zeitnah informiert:

- Regel-Arbeitszeiten von Mitarbeiter*innen
- Längere Abwesenheitszeiten von Mitarbeiter*innen
- Zuständigkeiten im Team
- Aufnahme von Nutzer*innen
- Beendigung von Maßnahmen
- Wesentliche Veränderungen innerhalb der *Brücke Flensburg*

2.2 Meinungsbilder einholen

Vor Entscheidungen, die den Bereich Mitwirkung betreffen, werden die Nutzer*innen ausführlich informiert und ihre Meinung / ihre Einschätzung erfragt.

Es findet ein Austausch über die unterschiedlichen Argumente, Meinungen und Sichtweisen statt. Die Argumente der Nutzer*innen sollen im hohen Maße Berücksichtigung finden.

Dies gilt insbesondere bei:

- der Abstimmung regelmäßiger Termine
- der Weiterentwicklung des Programms (z. B. Wochenplanänderung, neue Gruppenangebote)
- der Veränderung der Öffnungszeiten
- der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen
- Qualitätsentwicklung in der *Brücke Flensburg*

Die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist mitwirkungspflichtig. Ein/e Sprecher*in des jeweiligen Bereichs nimmt am Vorstellungsgespräch teil. Im Anschluss an das Gespräch schildert sie/er ihren Eindruck und spricht eine Empfehlung aus.

Bezüglich der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungs-Systems findet einmal im Jahr ein Gespräch zwischen der Mitwirkungsgruppe und der Geschäftsführung statt.

Zentrale Fragen dabei sind:

- Was läuft gut?
- Wo besteht Bedarf für Verbesserung?

Zudem können Verbesserungs- und Veränderungswünsche selbstverständlich auch an den monatlichen Treffen der MWG eingebracht werden.

2.3 Mitbestimmung

Mitbestimmung bedeutet für uns, dass wir im Sinne einer demokratischen Haltung unterschiedliche Meinungen und Standpunkte berücksichtigen. Wir streben einvernehmliche Lösungen mit bestmöglichen Mehrheiten an. Wird keine deutliche einvernehmliche Lösung gefunden, findet auf der Grundlage ausführlicher Informationen und Diskussionen eine Abstimmung statt.

Mitbestimmung in den einzelnen Bereichen

Folgende Punkte in den einzelnen Bereichen sind mitbestimmungspflichtig:

- Hausordnung
- Programme in Eigenregie
- Ferienfahrten / Urlaubsreisen
- Freizeitaktivitäten
- Gestaltung der Räumlichkeiten inkl. größerem Mobiliar und Freizeitgegenständen (nicht dazu gehören Gebrauchsgegenstände wie z. B. Geschirrspüler, Gläser, Kugelschreiber)
- Feste
- Essenspläne

Kann zwischen Team und Nutzer*innen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird wie folgt abgestimmt:

Die Gruppe der Nutzer*innen wird von zwei Sprecher*innen mit insgesamt zwei Stimmen vertreten, und das Team hat ebenfalls zwei Stimmen. Die Sprecher*innen sollen dabei die Meinung der Gruppe vertreten. Bei einer Pattsituation (= unentschieden) wird das Thema auf die nächste Sitzung vertagt und erneut abgestimmt. Bei einer erneuten Pattsituation entscheidet die Geschäftsführung. Bei dringenden Entscheidungen gibt es die Möglichkeit, kurzfristig einen neuen Termin mit den Mitarbeiter*innen und Sprecher*innen zu verabreden.

Bei Entscheidungen, die die Nutzer*innen ohne Beteiligung der Mitarbeiter*innen treffen, entscheidet die einfache Mehrheit.

Mitbestimmung in der Mitwirkungsgruppe

Folgende Punkte innerhalb der Brücke sind mitbestimmungspflichtig:

- Einrichtungsübergreifende Ferienfahrten / Urlaubsreisen
- Einrichtungsübergreifende Freizeitaktivitäten
- Einrichtungsübergreifende Feste

Die Sprecher*innen sollen das Votum der Nutzer*innen der jeweiligen Bereiche vertreten. Dabei haben die Sprecher*innen der jeweiligen Bereiche jeweils eine Stimme. Das Ergebnis der Abstimmung wird der Geschäftsführung bzw. einer von der Geschäftsführung beauftragten Person mitgeteilt.

3. Bei der Mitwirkung sind uns die folgenden Grundsätze wichtig

- Wir haben einen **respektvollen Umgang** miteinander.

Das heißt für uns, dass wir einander ernst nehmen, ehrlich, verständnisvoll und wertschätzend miteinander umgehen. Wir akzeptieren unterschiedliche Standpunkte und Herangehensweisen.

- **Verlässlichkeit** ist uns wichtig.

Das heißt, dass wir vertrauensvoll miteinander umgehen, uns an Absprachen halten und alle Beteiligten so gut wie möglich einbeziehen.

- **Selbstbestimmung** ist für uns Weg und Ziel.

Das heißt, dass jede*r Sprecher*in wie in der Mitwirkungsvereinbarung festgehalten Aufgaben und Funktionen übernehmen kann. Die Sprecher*innen können eigene Ideen und Vorschläge einbringen. Jedes Mitglied der Mitwirkungsgruppe leistet mit ihren*seinen eigenen Stärken einen wertvollen Beitrag zum Gelingen der gemeinsamen Arbeit.

- Wir arbeiten **aufgaben- und lösungsorientiert**.

Das heißt, dass wir sachlich und unbürokratisch handeln. Dazu gehört auch, Grenzen anzuerkennen. Kritik darf ohne Angst geäußert werden, wobei Wert auf ein wohlwollendes Miteinander aller Beteiligten gelegt wird.

- Wir haben **Freude und Spaß** an dem, was wir machen.

Das heißt, dass wir im Umgang miteinander auch Humor schätzen.

- Wir tragen zur **Qualität** bei.

Das heißt, dass die Mitwirkungsgruppe wie unter 2.b. beschrieben ein Bestandteil der Qualitätssicherung der *Brücke Flensburg* ist: Neben den monatlichen Treffen wird es ein jährliches Gespräch geben, bei dem sich über positive Aspekte sowie Ideen zur Verbesserung und Veränderung der Arbeit von *Brücke Flensburg* ausgetauscht wird.

4. Welche Aufgaben haben die Sprecher*innen?

4.1 Informationsweitergabe und Erfahrungsaustausch mit den Nutzer*innen

- Sprecher*innen sind Ansprechpartner*innen und nehmen die Interessenvertretung der Nutzer*innen wahr. Sie holen zu bestimmten Situationen Meinungen ein. Danach führen sie zu den anstehenden Fragestellungen in den jeweiligen Bereichen Abstimmungen durch.

- Die Sprecher*innen nehmen Anregungen und konstruktive Kritik der Nutzer*innen auf. Sie bringen diese in die entsprechenden Besprechungen mit den Mitarbeiter*innen, der jeweiligen Leitung oder der Geschäftsführung ein.
- Sprecher*innen sind bemüht, den Gedanken der Mitwirkung zu fördern und andere Nutzer*innen für diese Aufgabe zu gewinnen.
- Sprecher*innen stellen sich neuen Nutzer*innen vor.
- Sprecher*innen geben alle Informationen, die sie von der Geschäftsführung und den Mitarbeiter*innen erhalten, in die jeweiligen Nutzer*innen-Versammlungen (z.B. Haus- oder Vollversammlung) weiter. Die Protokolle und anderes Informationsmaterial müssen in den jeweiligen Bereichen für alle einsehbar zur Verfügung stehen.
- Sprecher*innen leiten Mitwirkungsversammlungen in den jeweiligen Bereichen (Haus- und Vollversammlungen ohne Mitarbeiter*innen).
- Sprecher*innen bekommen in den Haus- oder Vollversammlungen Informationen aus den jeweiligen Bereichen und geben diese an die Mitwirkungsgruppe weiter. Zudem geben die Sprecher*innen in den Haus- oder Vollversammlungen Informationen aus der Mitwirkungsgruppe an die Nutzer*innen weiter.

Die Sprecher*innen übernehmen keine Betreuung von Nutzer*innen und sind bei Streitigkeiten zwischen Nutzer*innen keine Streitschlichter*innen.

Anliegen, die nur einen bestimmten Bereich betreffen, sollen nach Möglichkeit in diesem Bereich und nicht in der Mitwirkungsgruppe geklärt werden. Hierzu können die Anliegen in die entsprechende Haus-/Vollversammlung eingebracht oder an die zuständigen Mitarbeiter*innen oder Leitungskräfte herangetragen werden.

4.2 Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Arbeiterteams

Bei Bedarf findet ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Sprecher*innen und den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Teams statt. Ein solches Treffen findet mindestens einmal im Jahr statt.

5. Wie gehen Sprecher*innen mit Beschwerden von Nutzer*innen um, die an sie herangetragen werden?

Im Herbst 2019 wurde der Ablauf für das [Beschwerdeverfahren und die Beratung](#) in der *Brücke Flensburg* aktualisiert. Dieser befindet sich im Anhang.

Wenn eine Beschwerde an eine*n Sprecher*in herangetragen wird, geht diese*r nach dem dort zu findenden Ablauf vor und verweist hierbei auch auf das Angebot, eine zweite Person hinzuziehen zu können.

Wenn ein*e Sprecher*in selbst ein Anliegen hat, geht er*sie ebenfalls entsprechend vor und kann sich bei Bedarf auch selbst eine weitere Person zur Unterstützung holen.

6. Wie werden Sprecher*innen gewählt?

6.1 Das Wahlverfahren

- a. Spätestens einen Monat vor der Wahl ist das Datum der Wahl bekanntzugeben.

Es ist ein Wahlausschuss aus einer/m Mitarbeiter*in und einer/m Nutzer*in zu bilden. Diese bereiten die Wahl vor. Für die Teilnahme als Wahlausschuss ist Voraussetzung, dass der/die Nutzer*in sich nicht selbst zur Wahl stellt.

Für die Wahl sind die in der [Anlage](#) befindlichen Wahlzettel zu verwenden.

- b. In den Einrichtungen werden zwei gleichberechtigte Sprecher*innen gewählt. Es ist anzustreben, dass mehrere Geschlechter vertreten sind. Es werden Nutzer*innen für die Sprecher*innentätigkeit vorgeschlagen.

Nur Nutzer*innen des jeweiligen Bereichs können sich zur Wahl stellen. Voraussetzung hierfür ist eine dreimonatige Teilnahme in dem jeweiligen Bereich. Sie werden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie die Wahl annehmen würden.

Für die Betreute Wohnform gilt: Sollten sich kein*e Nutzer*in zur Wahl stellen, findet das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Anwendung.

- c. Die sich zur Wahl stellenden Nutzer*innen werden mindestens 14 Tage vor der Wahl namentlich ausgehängt.

- d. Jede*r Nutzer*in ist stimmberechtigt.

Für den Treffpunkt gilt: Stimmberechtigt ist, wer in den letzten drei Monaten den Treffpunkt regelmäßig mindestens einmal in der Woche genutzt hat.¹

- e. Es werden zwei Personen als Sprecher*innen gewählt.

Die Sprecher*innen werden von den Nutzer*innen des jeweiligen Bereiches in geheimer Wahl gewählt. Jede*r Nutzer*in kann bis zu zwei verschiedene Personen wählen.

¹ Im Bedarfsfall kann dies anhand der Besucher*innen-Listen nachgelesen werden.

Die beiden Personen mit den meisten Stimmen sind als Sprecher*in gewählt.

Die Person mit den drittmeisten Stimmen wird als Nachrücker*in für die Sprecher*in-Tätigkeit festgelegt.

Für die Wahl zur Sprecher*in oder Nachrücker*in sind mindestens drei Stimmen erforderlich.

- f. Die reguläre Dauer einer Amtszeit als Sprecher*in beträgt zwei Jahre; für den Treffpunkt beträgt sie ein Jahr.
- g. Wenn vor dem Ablauf der Amtszeit eine Person ausscheidet, übernimmt der*die gewählte Nachrücker*in die Sprecher*in-Tätigkeit bis zum Ende der Amtszeit.

Wenn kein*e Nachrücker*in zur Verfügung steht, wird nur Ersatz für die ausgeschiedene Person nachgewählt.

Nach Ablauf der gesamten Amtszeit werden alle drei Personen (zwei Sprecher*innen und Nachrücker*in) wieder neu gewählt.

- h. Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

6.2 Wann endet das Amt der Sprecher*in-Tätigkeit?

Die Sprecher*in-Tätigkeit endet

- auf eigenen Wunsch, die Aufgabe zu beenden
- durch Ende der Amtszeit
- durch Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem/r Nutzer*in und dem jeweiligen Bereich der *Brücke Flensburg*
- bei einem Misstrauensvotum der Nutzer*innen der jeweiligen Einrichtung (Für dieses Votum wird eine Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Nutzer*innen in einer Haus-/Vollversammlung benötigt.)
- bei grobfahrlässigem Verhalten
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat.

7. Organisatorischer Rahmen der Mitwirkungsgruppe (MWG)

Die Sprecher*innen der Bereiche arbeiten in der **Mitwirkungsgruppe** zusammen.

Die Aufgaben der Mitwirkungsgruppe sind:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Anregungen und Mitarbeit von bzw. bei einrichtungsübergreifenden Aktivitäten und Themen (z. B. Mitwirkungsvereinbarung, Reisen).
- Bei anderen Nutzer*innen dafür werben, was die Idee von Mitwirkung sowie der Mitwirkungsgruppe ist und welchen Nutzen sie für alle hat.
- Pflege von Kontakten zu anderen Mitwirkungsgremien (z. B. AG Handlungsplan Kiel, Behindertenbeauftragter der Stadt Flensburg).
- Rückmeldungen geben zur Arbeit der Brücke Flensburg und damit einen Beitrag leisten zur Qualitätsentwicklung (s. 2.2).

Die Beratungen der MWG sind offen für alle interessierten Nutzer*innen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gewählten Sprecher*innen.

Die MWG trifft sich in der Regel einmal monatlich. Ort, Tag und Uhrzeit wird mit den unterstützenden Mitarbeiter*innen abgesprochen.

Die MWG gibt die Termine der regelmäßigen Treffen bekannt, schreibt ein Protokoll der Sitzung, welches in den Einrichtungen für alle Nutzer*innen jederzeit einsehbar ist.

Die MWG wird unterstützt durch eine*n Mitarbeiter*in. Wenn diese*r Mitarbeiter*in mehr als einmal ausfällt, soll die Vertretung geregelt sein.

Bei Bedarf trifft sich die Mitwirkungsgruppe auch ohne die Mitarbeiter*in, dieses wird vorher bekanntgegeben. Zu Beginn der Sitzung wird dann ein*e Moderation und Protokollant*in bestimmt.

Einmal im Quartal nimmt die Geschäftsführung an der MWG teil. Dabei informiert sie über wichtige Entwicklungen innerhalb der Brücke Flensburg und im sozial-psychiatrischen Umfeld. Bei Bedarf kann die MWG die Geschäftsführung zu bestimmten Themen extra einladen.

8. Sachliche und personelle Rahmenbedingungen der Mitwirkungsgruppe

Folgende Unterstützung wird durch die *Brücke Flensburg* gewährleistet:

- Nutzung der Räumlichkeiten des jeweiligen Bereichs für die MWG.
- Begleitung der MWG durch eine*n Mitarbeiter*in oder eine außenstehende Person.
- Bereitstellung von Büromaterial
- Nutzung von Computer, Internet und Telefon für Mitwirkungsangelegenheiten
- Bereitstellung eines Budgets für die MWG von 500,- € pro Jahr (z.B. für Fahrtkosten, Fortbildungskosten, Fachbücher, Weihnachtsessen)
- Unterstützung zur Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. beim PARITÄTISCHEN)
- Förderung von Kontakten, die einen Erfahrungsaustausch mit anderen Sprecher*innen ermöglichen, um neue Ideen zu entwickeln.

Flensburg, den 14. September 2020

gez. Dirk Johannsen

Geschäftsführer

*gez. Vertreter*innen der Mitwirkungsgruppe*

(Unterschriftenblatt im Original-Dokument)

ANLAGE:

5.5.1 Beschwerdeverfahren und Beratung

Bei Unzufriedenheit, Verbesserungsvorschlägen oder Klärungsbedarf stehen Ihnen die folgenden Möglichkeiten offen:

Versuchen Sie zunächst eine Klärung auf dem direkten Weg durch ein Gespräch mit der betreffenden Person.		
Wenn das schwerfällt oder nicht möglich ist, können Sie sich an eine Mitarbeiter*in wenden.	Bei Bedarf können Sie bei jedem dieser Schritte eine Person Ihres Vertrauens zur Unterstützung bitten, z. B: Den*Die jeweiligen Sprecher*innen der Einrichtung Eine*n Freund*in Eine*n Angehörige Eine*n rechtliche*n Betreuer*in Eine sonstige Vertrauensperson	
Wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, können Sie sich einen Termin bei der jeweiligen Leitung geben lassen und dort Ihr Anliegen vortragen.		
Sind Sie weiterhin nicht zufrieden, können Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Geschäftsführung der Brücke Flensburg wenden. Brücke Flensburg Geschäftsführung Waitzstraße 3 24937 Flensburg		Kontakt: Herr Johannsen Tel. 0461 – 430 101 22 info@bruecke-flensburg.de
Als weitere Möglichkeit steht es Ihnen jederzeit offen, sich an eine Beschwerdestelle zu wenden: Stadt Flensburg Heimaufsicht / AG §19 SbStG Rathausplatz 1 24937 Flensburg		Kontakt: Telefon: 0461 - 85 12 24 Telefon: 0461 - 85 12 05 heimaufsicht@flensburg.de
SbStG bedeutet: Selbstbestimmungsstärkungsgesetz		
Neben einem direkten Gespräch haben Sie auch die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an die Mitarbeiter*innen der Brücke Flensburg zu richten, oder nutzen Sie den Verbesserungsbogen der Brücke Flensburg.		

Jede*r Mitarbeiter*in, der*die Kenntnis von einer Beschwerde, einem Verbesserungsvorschlag oder einer Anregung erhält, ist verpflichtet, diese schnellstmöglich der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Wir nehmen innerhalb von sieben Werktagen Kontakt zu Ihnen auf. Sie erhalten auf jeden Fall eine Rückmeldung, was mit Ihrem Anliegen passiert ist - ganz gleich, ob eine Lösung noch Zeit braucht oder bereits gefunden wurde.

1.4.1 Stimmzettel für Sprecher*innen-Wahl innerhalb der Brücke Flensburg

Sprecher*innen-Wahl am.....

Sprecher*innen-Wahl am.....

Bereich/ Stempel:

Bereich/ Stempel:

1.Stimme : _____

1.Stimme : _____

2.Stimme: **BRÜCKE**
FLENSBURG

2.Stimme: **BRÜCKE**
FLENSBURG

Sprecher*innen-Wahl am.....

Sprecher*innen-Wahl am.....

Bereich/ Stempel:

Bereich/ Stempel:

1.Stimme : _____

1.Stimme : _____

2.Stimme: **BRÜCKE**
FLENSBURG

2.Stimme: **BRÜCKE**
FLENSBURG